52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

Offene Ganztagsgrundschule Breinig

Schutzkonzept

Die Menschheit
schuldet dem Kind das Beste,
was sie zu geben hat.
(UN-Kinderrechtskonvention,

Erklärung vom 20.11.1959)

Inhalt

1. Vorbemerkung 2
2. Daten und Fakten 2
3. Leitbild – Schutz und Haltung 2
4. Begriffsverständnis und fachliche Orientierung 3
5. Sexueller Missbrauch 4
6. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung 6
7. Zentrale Grundsätze 5
7.1 Schulregeln **7**
7.2 Toilettengänge **7**
7.3 Beachtung der Intimsphäre **7**
7.4 Vier-Augen-Situationen **7**
7.5 Sprache und Wortwahl **7**
7.6 Privatsphäre und Aufsicht **7**
8. Fortbildungen 8
8.1 Verbindliche Qualifizierung **8**
8.2 Jährliche Auffrischung **8**
8.3 Qualitätssicherung **8**
9. Personalverantwortung 8
9.1 Persönliche Eignung und Prävention **8**
10. Partizipation von Kindern 9
11. Präventionsangebote 9
11.1 Prävention sexualisierter Gewalt zwischen Kindern 10
11.2 Digitalisierung, Social Media und Online-Risiken **10**
12. Beschwerdeverfahren 12
13. Notfall- und Interventionsplan bei Kindeswohlgefährdung 13
13.1 Grundsätze 13
13.2 Wie verhalte ich mich im Kollegium? 13
13.4. Wie verhalte ich mich in Interaktion mit dem betroffenen Kind? 15
13.5 Wie verhalte ich mich in Interaktion mit einem übergriffigen Kind? 16
13.6 Wie verhalte ich mich in Interaktion mit den Eltern des übergriffigen Kindes? 16
13.7 Wie verhalte ich mich in Interaktion mit der Schulklasse, wenn der Missbrauch nicht zwischen Schülern stattgefunden hat? 16
13.8 Wie verhalte ich mich in Interaktion mit der Elternschaft?‘ 17
14. Kooperation **17**
15. Rehabilitationsverfahren 18
16. Schlussbemerkung 18
17. Anhang 18
17.1 Selbstauskunftserklärung 18
17.2 Verfahrensablauf: Intervention bei sexuellem Übergriff innerhalb der Schule 18
17.3 Verfahrensablauf: Intervention bei sexuellem Übergriff außerhalb der Schule 18
17.4 Dokumentationsformular- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 18
17.5 Kurze Checkliste: Cybermobbing 18

1. Vorbemerkung

Die Grundschule Breinig trägt Verantwortung für den Schutz aller ihr anvertrauten Kinder. Dieses Schutzkonzept dient der Prävention von Vernachlässigung, körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie der Sicherstellung eines klaren, verbindlichen und handlungssicheren Vorgehens im Verdachts- oder Krisenfall. Es gilt für den gesamten Schulalltag – im Unterricht, in Pausen, in der OGS, bei Ausflügen, Klassenfahrten und schulischen Veranstaltungen.

Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine Lehrkraft/Betreungskraft der OGS richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es, Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden sexuelle Übergriffe direkt beobachtet, sind diese sofort zu unterbinden und bei der Schulleitung (OGS Leitung) zu melden. Werden sexuelle Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Schülerinnen und Schüler hier keine sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler oder Schülerinnen erleben. Zum anderen wollen wir ein Kompetenzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.

Das Schutzkonzept versteht sich als verbindliche Grundlage und als fortzuschreibendes Arbeitsinstrument.

2. Daten und Fakten

Präzise Angaben zur Häufigkeit sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind aufgrund der vorhandenen Datenlage schwer möglich. In Deutschland werden jährlich rund 15.000 bis 16.000 Fälle von Kindesmissbrauch angezeigt, wobei von einer deutlich größeren Dunkelziffer auszugehen ist, insbesondere bei innerfamiliärem Missbrauch. Die Taten werden oft nicht aufgedeckt, die Opfer sagen nicht dazu aus. Für das Jahr 2024 wurden laut der Polizeilichen Kriminalstatistik 16354 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch verzeichnet.[1]

---

3. Leitbild – Schutz und Haltung

Die Grundschule Breinig ist ein sicherer Ort für Kinder. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz, Wertschätzung, Beteiligung und Förderung.

Schule ist nicht nur Lernort, sondern auch Schutzraum. Kinder, die Gewalt oder Grenzverletzungen erleben – innerhalb oder außerhalb der Schule – sollen in der Schule verlässliche, kompetente und handlungsfähige Ansprechpersonen finden.

Erfolgreiche Bildung und wirksamer Kinderschutz sind untrennbar miteinander verbunden. Nur Kinder, die sich sicher fühlen, können lernen, sich entwickeln und Vertrauen aufbauen.

Unser Handeln basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Null-Toleranz gegenüber Gewalt und Grenzverletzungen

[1] https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindesmissbrauch-in-deutschland

- Professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz
- Transparenz und Verantwortungsübernahme
- Stärkung der Selbstwirksamkeit von Kindern
- Prävention vor Intervention

---

4. Begriffsverständnis und fachliche Orientierung

Bevor das Schutzkonzept der Grundschule Breinig dargestellt wird, werden im Vorhinein die Begrifflichkeiten Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sowie Sexualisierte Gewalt erklärt.

4.1 Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt". (Jörg Maywald, 2002)[2]

4.2 Kindeswohlgefährdung

Im § 1666 BGB (Bundesgesetzbuch) wird von Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

4.3 Sexualisierte Gewalt

Zur gemeinsamen professionellen Orientierung wird unterschieden zwischen:

4.3.1 Grenzverletzungen
Unbeabsichtigte oder situationsbedingte Überschreitungen persönlicher Grenzen, die reflektiert und korrigiert werden müssen.

4.3.2 Übergriffe
Nicht zufällige, wiederholte oder bewusste Grenzverletzungen, die nicht toleriert werden dürfen.

4.3.3 Strafrechtliche relevante Formen sexualisierter Gewalt
Sexuelle Handlungen an oder vor Kindern, mit oder ohne Körperkontakt, unter Ausnutzung von Macht, Abhängigkeit oder Vertrauen.

Maßstab der Bewertung ist stets auch das subjektive Erleben des Kindes:

---

2 © Enders, Kossatz, Kelkel und Eberhardt (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php.

5. Sexueller Missbrauch

5.1 Was ist sexueller Missbrauch?

“Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“[3]
Es kommt jedoch auch zwischen Kindern zu sexuellem Missbrauch oder sexueller Gewalt.

5.2 Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?

Durch erwachsene Männer und Frauen im sozialen Umfeld des Kindes (z. B. Familie, Freundes- und Bekanntenkreis), durch Betreuungspersonen (z. B. in der Schule, im Sportverein), durch andere Kinder und Jugendliche (z. B. in der Schule, im privaten Umfeld) sowie durch Fremde kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden. Sexueller Missbrauch findet dort am häufigsten statt, wo sich Kind und Täter beziehungsweise Täterin kennen, also im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen. (Dazu gehören der Freundes- und Bekanntenkreis der Familie, die Nachbarschaft sowie die Familie selbst. Auch in Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen erleben Mädchen und Jungen sexuellen Missbrauch.)
Es kommt auch im Internet zu sexuellem Missbrauch durch Fremde, doch auch diese bauen im Vorfeld strategisch Beziehungen auf, so dass sie den Mädchen und Jungen zumeist vertraut erscheinen. Menschen, die Kinder sexuell missbrauchen, wirken häufig „ganz normal“ und sympathisch und sind auf den ersten Blick nicht als solche zu erkennen. Übergriffe und Straftaten werden von ihnen sehr sorgfältig geplant, um nicht erkannt zu werden. Häufig sind sie sozial gut integriert und haben eine gefestigte berufliche Position. Hierfür benutzen die Täter geschickte Strategien, um an das Opfer heranzukommen.
Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht die Aufgabe von Lehrkräften oder Betreuern ist, Detektivarbeit hinsichtlich des in Frage kommenden Täters zu leisten. Ermittlungsarbeit ist die dienstliche Aufgabe der Polizei!
Wenn man versucht, Täterstrategien im schulischen Kontext zu beschreiben, bietet sich an, diese nach den drei großen Gruppen der Schulgemeinschaft zu strukturieren:



[3] https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch

5.3 Wo beginnt sexueller Missbrauch?

Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt oder Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen.
Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Ob eine Handlung oder Formulierung eine Grenzverletzung ist oder nicht, hängt nicht nur davon ab, was jemand tut, sondern auch davon, wie ein Mädchen oder Junge dies erlebt.
Sexuelle Gewalt beginnt bei sexuellen Übergriffen wie verbaler Belästigung oder flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man nur von einer Grenzverletzung, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann.

5.4 Mögliche Symptome und Störungen bei Opfern sexuellen Missbrauchs

Das Verhalten von Mädchen und Jungen, die sexuellen Missbrauch erfahren haben, ist alters- und persönlichkeitsbedingt sehr verschieden und entspricht keinem vorhersehbaren Muster. Spezifische Anzeichen oder körperliche Symptome, die eindeutig auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, gibt es nicht. Nur wenige Mädchen und Jungen erzählen direkt, wenn sie sexuelle Gewalt erlebt haben, aber einige Kinder machen Andeutungen davon. Ihre Hinweise werden jedoch häufig nicht richtig verstanden, weil Kindern die richtigen Worte für das Erlebte fehlen.

Wichtig ist aber: Kinder erfinden sexuellen Missbrauch nicht von sich aus!

Manchen Kindern und Jugendlichen merkt man nichts an, andere verändern sich und zeigen Auffälligkeiten wie:

- Sexualisiertes Verhalten
- Angstreaktionen und -störungen
- Einnässen und Einkoten
- Entwicklungsstörungen
- Sprachstörungen und Sprachverweigerung
- Schlafstörungen und Albträume
- Sozialer Rückzug
- Aggressivität gegen andere, zum Beispiel unkontrollierte Wutausbrüche
- Selbstverletzungen und Suizidalität
- Weglaufen von zu Hause
- Leistungseinbrüche in der Schule, Schulunlust, Absentismus
- Depressive Reaktionen und Selbstabwertungen
- Essstörungen
- Psychosomatische Beschwerden
- Delinquentes Verhalten
- Posttraumatische Belastungsstörung
- Dissoziative Störungen
- Persönlichkeitsstörungen (Borderline-Störung)
- Sexuelle Störungen (Angst vor Nähe; Unfähigkeit, eine sexuelle Beziehung einzugehen)
- Prostitution
- Alkohol- und Drogenmissbrauch

Die Liste möglicher psychischer Folgesymptome sexualisierter Gewalt ist lang. Die Symptome sind zudem entwicklungs- beziehungsweise altersabhängig, das heißt, die Störungen lassen sich nicht eindeutig auf sexualisierte Gewalt zurückführen, sondern können viele andere Ursachen haben.

6. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede Pädagogin und jeder Pädagoge/ Betreuer/Betreuerinnen ist dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten. Bei der Arbeit mit Kindern bestehen wir auf ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, um Risiken für die Kinder von Anfang an zu minimieren. Alle an der Schule Beschäftigten verpflichten sich zudem, sich an folgenden Verhaltenskodex zu halten und einen Verstoß unverzüglich an die Schulleitung weiterzugeben. Alle sind §29 (2) des Schulgesetzes verpflichtet[4].

Der Verhaltenskodex gilt für alle am Schulleben Beteiligten (Lehrkräfte, OGS, Schulsozialarbeit, (sozial)-pädagogische Fachkräfte, Hausmeister, Sekretärin, Integrationskräfte, Honorarkräfte, Praktikant*innen, Ehrenamtliche).

Unser Verhaltenskodex zwischen Kolleg(inn)en, Kindern und Eltern beinhaltet folgende Elemente:



[4]ADO§ 29 Besondere Vorkommnisse
... (2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen

7. Zentrale Grundsätze

7.1 Schulregeln

Die Schulregeln, die einen respektvollen und friedlichen Umgang gewährleisten sollen, sind sowohl von den Kindern als auch von den Erwachsenen einzuhalten. Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ Anderer zu akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler, aber auch körperlicher Grenzen.

7.2 Toilettengänge

Die Aufsichtsperson ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen und im Nachmittagsbereich nicht unbeaufsichtigt auf den Toiletten spielen oder toben. Bei der Kontrolle der Toiletten, geht die Aufsichtsperson allerdings nur in den Vorraum zu den Toiletten. Sollte der Zugang zu den einzelnen Kabinen notwendig sein, macht diese Person sich bemerkbar und klopft zuvor an.

Wenn ein Kind sich eingenässt hat, sind dem Kind trockene Kleidung zu stellen und ein Raum, in dem es sich ungestört umziehen kann. Sollte ein Kind sich nicht umziehen wollen, dann ist dies in jedem Fall zu respektieren und unverzüglich die Eltern zu informieren.

7.3 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Die jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Kinder werden entwicklungsgemäß wahrgenommen und beachtet.

- Im Sport- und Schwimmunterricht finden Dusch- und Umkleidesituationen geschlechtergetrennt statt. Aufsichtspersonen machen sich vor dem Eintreten akustisch bemerkbar.
- Bei Klassenfahrten schlafen Schülerinnen und Schüler geschlechtergetrennt ohne Aufsichtsperson im Zimmer.
- Kinder, die sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen oder sich als agender verstehen, werden durch gemeinsam gefundene, sensible Einzelfalllösungen berücksichtigt.

7.4 Vier-Augen-Situationen

Einzelgespräche und Einzelförderung können ein wichtiges oder notwendiges Instrument in der pädagogischen Arbeit sein. Sie müssen jedoch jederzeit transparent gestaltet und von außen zugänglich sein (z. B. durch offene Türen oder Sichtfenster).

7.5 Sprache und Wortwahl

- Es wird zu keinem Zeitpunkt sexualisierte, abwertende oder bedrohende Sprache verwendet.
- Auch in der nonverbalen Kommunikation wird auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit geachtet.
- Grenzüberschreitendes verbales oder anzügliches nonverbales Verhalten von Schülerinnen und Schülern wird thematisiert und unterbunden.
- In der Ansprache der Kinder wird ein angemessenes Verhältnis von Nähe, Distanz und Respekt gewahrt.
- Alle Mitarbeitenden sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und handeln entsprechend.

7.6 Privatsphäre und Aufsicht

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, sich in Gruppenräumen oder im Flur in Arbeitsgemeinschaften zu treffen oder dort allein zu arbeiten. Dabei muss jedoch immer sichergestellt werden, dass die Kinder wissen, wo sie eine Lehrkraft oder eine andere Aufsichtsperson finden. Die Kinder müssen umgekehrt den Aufsichtspersonen immer mitteilen, wo sie sich aufhalten.
Je nach Entwicklungsstand der einzelnen Schülerinnen und Schüler sind Freiräume zu ermöglichen. Die Lehrkräfte und Betreuungskräfte berücksichtigen bei ihrer Entscheidung, eine Kleingruppe ohne unmittelbare Aufsicht agieren zu lassen.

Weitere verbindliche Grundsätze:

- Keine privaten Kontakte über soziale Medien zu Kindern oder Bezugspersonen
- Grenzverletzungen werden angesprochen und gemeldet

Alle Mitarbeitenden unterzeichnen eine **Selbstverpflichtungserklärung**.

---

8. Fortbildungen

8.1 Verbindliche Qualifizierung

Alle am Schulleben Beteiligten sind verpflichtet, regelmäßig an Kinderschutzfortbildungen/veranstaltungen teilzunehmen.

Verpflichtend ist die Online-Fortbildung **„Was ist los mit Jaron?“**. Die Teilnahme ist für alle Mitarbeitenden nachzuweisen. Neue Mitarbeitende absolvieren die Fortbildung zeitnah nach Dienstbeginn.

8.2 Jährliche Auffrischung

Die zentralen Inhalte des Schutzkonzeptes werden jährlich in der Eingangskonferenz zu Schuljahresbeginn aufgefrischt (Haltung, Zuständigkeiten, Notfallplan, Beschwerdewege).

8.3 Qualitätssicherung

Die Schulleitung stellt Teilnahme, Einführung neuer Mitarbeitender und bedarfsgerechte Weiterentwicklung sicher.

---

9. Personalverantwortung

Die Gesamtverantwortung liegt bei der Schulleitung.

Ein schulisches **Kinderschutzteam** (Schulleitung, Lehrkraft, sozialpädagogische Fachkraft, Sonderpädagogin, OGS-Leitung, OGS-MitarbeiterIn) unterstützt Beratung, Koordination und Dokumentation.

9.1 Persönliche Eignung und Prävention

Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII ist vorzulegen, wenn ehren- oder nebenamtlich tätige Personen Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden und durch diese Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für Ehrenamtliche besteht laut Schulamt der Städteregion Aachen nicht. Die Schulleitung wägt daher Dauer und Art des Einsatzes sorgfältig ab:

- Bei Einsätzen von zwei Tagen bis maximal einer Woche in Begleitung schulischer Mitarbeitender kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Stattdessen wird eine **Selbstauskunft gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII** eingeholt.
- Bei eintägigen, begleiteten Einsätzen wird auf eine Selbstauskunft verzichtet.
- Ehrenamtlich tätige Personen, die länger als eine Woche und ohne schulische Begleitung mit Schülerinnen und Schülern arbeiten, legen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor, das alle fünf Jahre zu erneuern ist.

Die Personalverantwortung verbleibt in allen Fällen bei der Schulleitung.

---

10. Partizipation von Kindern

Kinder werden beteiligt durch:

- Klassenrat
- Kinderparalament
- Kindersprechstunde
- Klassen- und Schulregeln in kindgerechter Sprache
- Benennung von Vertrauenspersonen
- altersgerechte Präventionsangebote
- transparente Beschwerdemöglichkeiten

Schulweg

Für den Schulweg wird grundsätzlich empfohlen, dass Kinder möglichst in Gruppen gemeinsam gehen und – insbesondere in der dunklen Jahreszeit – nach Möglichkeit von einem Elternteil begleitet werden. Die Schule kann den Schulweg selbst nicht begleiten oder überwachen. Es wird den Eltern bei den Elternabenden empfohlen den Namen des Kindes nicht offensichtlich sichbar an die Schultasche, Sportbeutel, Jacke o.ä. zu befestigen.

---

11. Präventionsangebote

Prävention umfasst:

- Stärkung sozialer Kompetenzen
- Gewalt- und Konfliktprävention
- altersgerechte Sexual- und Körpererziehung
- Förderung von Selbstwert und Grenzbewusstsein
- Medienkompetenz und digitale Selbstbestimmung

Medienkompetenz ist im Kontext des Kinderschutzes **nicht nur Technikkompetenz**, sondern Schutzfaktor gegen:

- Cybermobbing
- digitale Grenzverletzungen
- Grooming
- Weiterverbreitung von Bildern

- Beschämung und Ausgrenzung

11.1 Prävention sexualisierter Gewalt zwischen Kindern

Sexualisierte Gewalt kann auch zwischen Kindern auftreten. Ziel der schulischen Prävention ist es, Kinder frühzeitig für eigene und fremde Grenzen zu sensibilisieren und ihnen Handlungsmöglichkeiten in Peer-to-Peer-Situationen zu vermitteln.

Dazu gehören insbesondere:

- altersgerechte Workshops und Unterrichtseinheiten zu Nähe, Distanz und Grenzen,
- Rollenspiele und Gesprächsanlässe zu typischen Alltagssituationen unter Kindern,
- Stärkung der Fähigkeit, Nein zu sagen und Nein zu akzeptieren,
- Förderung von Empathie, Perspektivübernahme und Verantwortungsbewusstsein,
- klare Thematisierung des Unterschieds zwischen Neugier, Grenzverletzung und Übergriff.

Ein verbindlicher Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler der **3. Klassen** an der Präventionsschulung **„Mein Körper gehört mir –** im Klassenverbund**“**. Diese Schulung stärkt die Kinder darin,

- eigene Gefühle und Grenzen wahrzunehmen,
- zwischen angenehmen und unangenehmen Situationen zu unterscheiden,
- Nein sagen zu dürfen und Hilfe zu holen,
- vertrauenswürdige Ansprechpersonen zu kennen.

Die Durchführung erfolgt klassenweise im Klassenverband und wird pädagogisch vor- und nachbereitet.

Außerdem bieten wir das Projekt **„Kleine NEIN“** an. Die Geschichte vom großen und kleinen NEIN soll Kinder ermutigen, Gefühle und Bedürfnisse mit Selbstbewusstsein zu vertreten. Vor allem, wenn es um ihre körperliche Selbstbestimmung geht.

Im Sachunterricht gehört die Sexualerziehung zum festen Bestandteil des Unterrichtsangebotes. Hier werden Fragen zu Liebe und Gefühlen genauso thematisiert wie das Thema der sexuellen Selbstbestimmung, des sexuellen Missbrauchs und der (sexualisierten) häuslichen Gewalt (vgl. Empfehlung der Kultusministerkonferenz).

Im Religionsunterricht lernen die Kinder ihre Gefühle verbal und kreativ auszudrücken. Durch Geschichten und Werteerziehung sind sie in der Lage, Verhaltensweisen auf Ihr eigenes Leben zu übertragen und anzuwenden. Sie lernen den Unterschied zwischen „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen und werden ermutigt, sich bei Problemen zu offenbaren:

Angebote finden im Unterricht und in der OGS statt.

11.2 Digitalisierung, Social Media und Online-Risiken

Digitale Medien sind Teil der Lebenswelt von Kindern und können sowohl Chancen als auch Risiken beinhalten. Die Schule thematisiert insbesondere die Gefahren von **Cybermobbing,**

Grenzverletzungen im digitalen Raum, unerwünschten Kontakten sowie dem Teilen von Bildern und persönlichen Daten.

Regeln für Schülerinnen und Schüler:

- Respektvoller Umgang gilt auch im digitalen Raum.
- Das Weiterleiten oder Veröffentlichen von Fotos, Videos oder Nachrichten ohne Zustimmung ist verboten.
- Beleidigungen, Bloßstellungen oder Ausgrenzung in Chats oder Spielen werden nicht toleriert.
- Kinder werden ermutigt, unangenehme Online-Erlebnisse mitzuteilen.

Regeln für Lehrkräfte und Mitarbeitende:

- Keine privaten Kontakte zu Schülerinnen und Schülern über soziale Netzwerke.
- Nutzung digitaler Medien ausschließlich zu schulischen Zwecken.
- Sensible Reaktion auf Hinweise zu Cybermobbing oder Online-Grenzverletzungen.

11.2.1 Medienkompetenz als Präventionsbaustein

Die Förderung von Medienkompetenz ist ein fester Bestandteil der Präventionsarbeit an der Grundschule Breinig. Ziel ist es, Kinder zu einem verantwortungsvollen, respektvollen und sicheren Umgang mit digitalen Medien zu befähigen.

Medienkompetenz umfasst insbesondere:

- das Erkennen von Risiken im digitalen Raum (z. B. Cybermobbing, unerwünschte Kontakte),
- den verantwortungsvollen Umgang mit persönlichen Daten und Bildern,
- das Wissen um eigene Rechte und Grenzen auch im Internet,
- das Einholen von Hilfe bei belastenden Online-Erfahrungen.

Die Thematisierung erfolgt altersgerecht im Unterricht sowie in der OGS anhand von Gesprächen, Beispielen, Regeln und präventiven Unterrichtseinheiten.

- altersgerechte Fallbeispiele und Gespräche,
- Stärkung der Medienkompetenz und des verantwortungsvollen Handelns im Netz.
- Vorträge durch externe Expertern für die Klassen 1-4

Angebote finden im Unterricht und in der OGS statt.

11.3 Umgang mit Geheimhaltungsdruck

Kindern wird im Rahmen der Präventionsarbeit vermittelt, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt. Geheimnisse, die Angst machen, wehtun oder belasten, dürfen und sollen weitergesagt werden.

Mitarbeitende sind sich bewusst, dass Kinder von übergriffigen Personen häufig zur Geheimhaltung gedrängt werden. Deshalb wird sensibel, geduldig und ohne Druck vorgegangen.

Kindern wird keine absolute Geheimhaltung zugesichert, sondern erklärt, dass Hilfe manchmal bedeutet, weitere Erwachsene einzubeziehen, um sie zu schützen.

11.4 Prävention in der Zusammenarbeit mit Eltern

Die Präventionsarbeit wird durch eine enge und transparente Zusammenarbeit mit Eltern ergänzt. Ziel ist es, Eltern zu informieren, zu sensibilisieren und in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen.

Maßnahmen sind u. a.:

- Information über das schulische Schutzkonzept
- Thematisierung von Kinderschutz, Mediennutzung und Grenzachtung bei Elternabenden
- Bereitstellung von Informationsmaterialien
- Benennung von Ansprechpersonen

Elternabende dienen auch dazu, Fragen aufzugreifen und eine gemeinsame Haltung im Sinne des Kinderschutzes zu entwickeln.

---

12. Beschwerdeverfahren

Kinder, Eltern und Mitarbeitende haben das Recht auf Beschwerde.

Beschwerden können mündlich, schriftlich oder anonym erfolgen und werden ernst genommen, dokumentiert und zeitnah bearbeitet. Beschwerden führen zu keinen Nachteilen für die beschwerdeführende Person.

Die Beschwerdewege werden den Eltern im Rahmen des Anmeldeverfahrens erläutert, schriftlich festgehalten und auf der Schulhomepage veröffentlicht.

Anonyme Beschwerdemöglichkeiten
Beschwerden können auch anonym erfolgen. Dies ermöglicht Kindern, Eltern und Mitarbeitenden, Hinweise zu geben, ohne sich persönlich offenbaren zu müssen.

Anonyme Beschwerden können erfolgen:

- über einen Briefkasten in der Schule,
- schriftlich ohne Namensnennung,
- über eine vertrauliche Kontaktaufnahme mit einer benannten Vertrauensperson.

Anonyme Hinweise werden ernst genommen, dokumentiert und geprüft. Abhängig vom Inhalt können Beobachtungen verstärkt, Gespräche geführt oder weitere Schritte eingeleitet werden.

Eine anonyme Beschwerde ersetzt keine Klärung, kann jedoch ein wichtiger Hinweisgeber sein.

Adressaten klar benennen (empfohlen):

- Schulleitung
- Klassenlehrkraft
- Sozialpädagogische Fachkraft/Schulsozialarbeit
- OGS-Leitung

---

13. Notfall- und Interventionsplan bei Kindeswohlgefährdung

13.1 Grundsätze

- Ruhe bewahren
- Nicht allein handeln
- Keine Geheimhaltung zusichern
- Keine eigenen Ermittlungen
- Dokumentation faktenbasiert
- Schutz des Kindes hat Vorrang

13.2 Wie verhalte ich mich im Kollegium?

Für den Fall, dass eine Lehrkraft/Betreuer/Betreuerin bei einem Kind einen sexuellen Missbrauch vermutet, gilt folgender Ablauf: Erkennen, Beurteilen, Handeln.

1. Beobachtet eine Lehrkraft/Betreungskraft, dass ein Missbrauch stattgefunden hat, informiert diese die Schulleitung.[5] Insbesondere bei Vorfällen oder Verdachtsfällen in der Nachmittagsbetreuung übernimmt und koordiniert die Schulleitung die weitere Vorgehensweise.
2. Die Lehrkraft/Betreungskraft kann eine schulinterne Fallberatung machen.
3. Die Lehrkraft/Betreungskraft kann sich eine anonyme Beratung beim Jugendamt geben lassen. [6]

Unterscheidung von Beobachtung und Vermutung

- **Beobachtungen** sind konkret wahrgenommene Situationen, Aussagen oder Verhaltensweisen.

[5]Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG).

[6] Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben u.a. Lehrkräfte einen Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gegenüber dem Jugendamt. Diese Fachkräfte sind auf Kinderswohlgefährdungen spezialisiert und haben Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl zu beurteilen und Schulpersonal zu beraten.

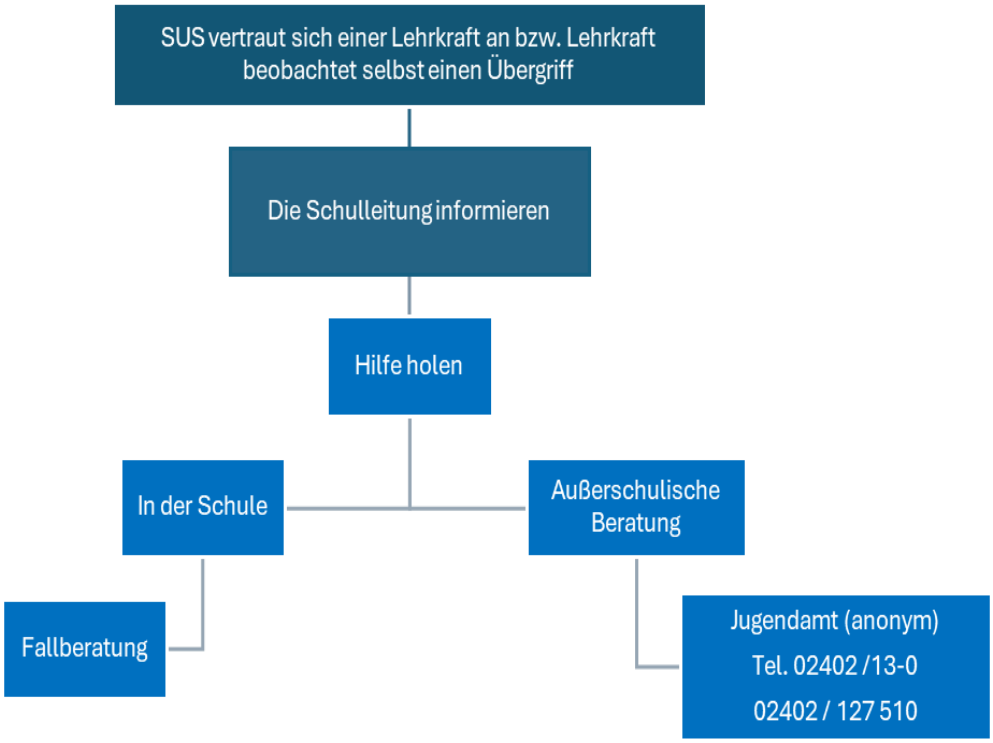
- **Vermutungen** entstehen durch wiederholte Auffälligkeiten, Veränderungen oder ein ungutes Gefühl über einen längeren Zeitraum.

Vermutungen erfordern zunächst Beobachtung, Dokumentation und kollegialen Austausch, nicht sofortige Intervention.

Dokumentation und kollegialer Austausch
Bei Vermutungen oder Beobachtungen werden diese sachlich, wertfrei und zeitnah dokumentiert. Die Dokumentation dient der eigenen Absicherung, der Strukturierung von Wahrnehmungen und der fundierten Einschätzung im Team.

Für die Dokumentation wird ein einheitliches Formular verwendet (siehe Anhang).

Die Dokumentation ersetzt keine Diagnose und enthält keine Bewertungen, sondern ausschließlich beobachtbare Fakten und Aussagen.



Es ist keinesfalls Aufgabe der Lehrkraft/Betreungskraft den Missbrauch zu beenden bzw. aufzudecken!

Hinweis: Richtet sich der Verdacht gegen die Schulleitung, erfolgt die Information unmittelbar an die Schulaufsicht.

13.3 Wie verhalte ich mich bei Verdachtsfällen zwischen Kindern?

Bei Verdachtsfällen sexualisierter Grenzverletzungen oder Übergriffe zwischen Kindern wird differenziert vorgegangen:

1. Erste Einschätzung

- Einmalige, altersentsprechende Grenzverletzungen ohne Machtgefälle: pädagogische Klärung und Gespräch mit den beteiligten Kindern.
- Wiederholte Grenzverletzungen, Machtgefälle oder Zwang: Einschaltung der Schulleitung und des Kinderschutzteams.

2. Information der Eltern

- Die Eltern des betroffenen Kindes werden informiert, wenn
  - das Kind belastet wirkt oder Schutz benötigt,
  - sich Vorfälle wiederholen,
  - ein deutliches Machtgefälle oder Übergriff vorliegt.
- Die Eltern des übergriffigen Kindes werden informiert, wenn pädagogische Maßnahmen oder externe Unterstützung erforderlich sind.

3. Pädagogische Maßnahmen

- Gespräche mit den beteiligten Kindern (nicht gemeinsam bei Übergriffen),
- pädagogische Aufarbeitung im Klassenverband (ohne Bloßstellung),
- Mediation oder sozialpädagogische Maßnahmen bei leichten Grenzverletzungen.

4. Externe Unterstützung

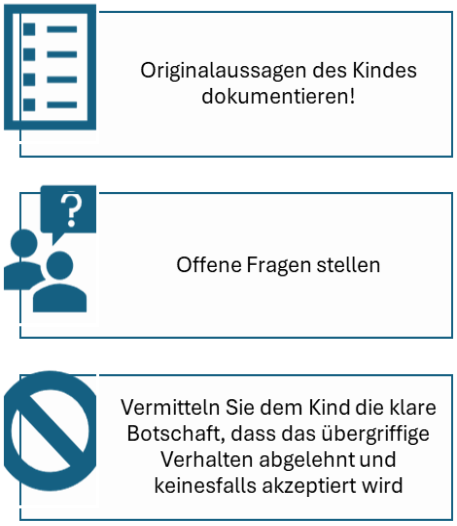
- Bei schwerwiegenden oder nicht aufklärbaren Fällen erfolgt die Beratung durch externe Fachstellen oder das Jugendamt.

13.4. Wie verhalte ich mich in Interaktion mit dem betroffenen Kind?

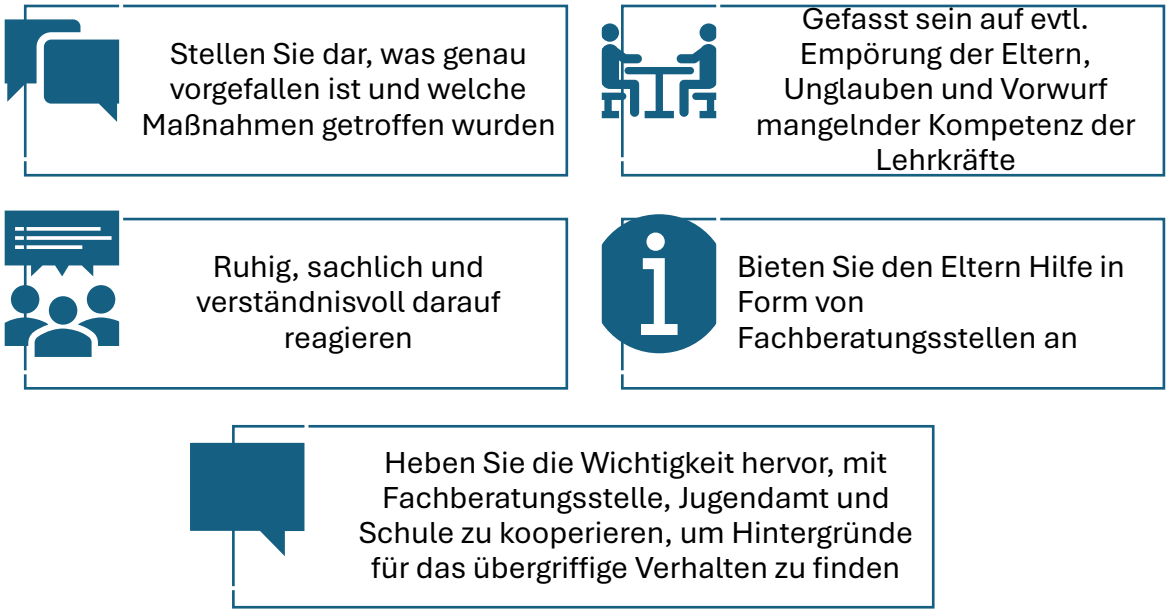


Falls der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Gewalt zwischen zwei Kindern stattgefunden hat, führen Sie **kein** gemeinsames Gespräch mit dem betroffenen Kind und dem übergriffigen Kind!

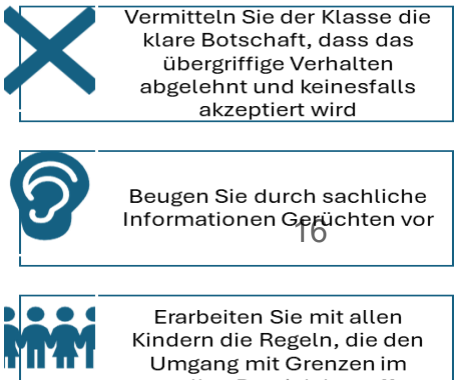
13.5 Wie verhalte ich mich in Interaktion mit einem übergriffigen Kind?



13.6 Wie verhalte ich mich in Interaktion mit den Eltern des übergriffigen Kindes?

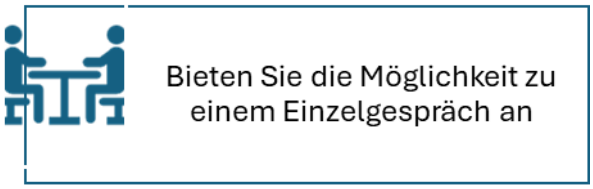


13.7 Wie verhalte ich mich in Interaktion mit der Schulklasse, wenn der Missbrauch nicht zwischen Schülern stattgefunden hat?



Besprechen Sie die Thematik nur im Klassenverbund, wenn die Kinder den Vorfall mitbekommen haben.

13.8 Wie verhalte ich mich in Interaktion mit der Elternschaft?‘



Besprechen Sie die Thematik nur mit der Elternschaft, wenn diese den Vorfall mitbekommen hat.

14. Kooperation

Je nach Lage erfolgt die Einbindung externer Fachstellen (Jugendamt, Schulaufsicht, Fachberatung).

- **Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an jungen Menschen**
  Frau Rommel, Frau Röwekamp, Frau Rothe, Frau Schumacher
  Zollernstraße 10,52070 Aachen
  Tel.: 0241 / 5198-2240
  Email: sabine.rommel@staedteregion-aachen.de, uta.roewekamp@staedteregion-aachen.de, pia.rothe@staedteregion-aachen.de , daniela.schumacher@staedteregion-aachen.de

- **Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Aachen e.V.**
  Talstraße 2 (im Depot), **52068 Aachen**
  Tel.: 0241 / 949940
  E-Mail: info@kinderschutzbund-aachen.de
  www.kinderschutzbund-aachen.de

- **ANKER** Anlauf- und Beratungsstelle. **Fachstelle bei sexueller Gewalt** an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
  Vaalser Str. 349, 52074 Aachen
  Tel.: 0241/32047
  Email: bauer@diakonie-aachen.de meertens@diakonie-aachen.de

- Schulpsychologische Beratungsstelle
  Steinstraße 87, 52249 Eschweiler
  Tel. 0241- 5198-5144
  schulpsychologische-beratungsstelle@staedteregion-aachen.de

- Jugendamt Stolberg
  Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg
  Tel. 02402 / 13-334

- https://www.imblick.info
- https://www.hilfeportal-missbrauch.

---

15. Rehabilitationsverfahren

Eine von einem unbegründeten Verdachtsfall betroffene Lehrkraft sollte sich Hilfe bei einer zuständigen Fachstelle suchen.

1. **Schulpsychologischer Dienst**
   Steinstraße 87, 52249, Eschweiler Steinstraße 87, 52249 Eschweiler
   Tel. 0241- 5198-5144

2. **Personalrat für Grundschulen**

---

16. Schlussbemerkung

Dieses Schutzkonzept ist verbindlich für alle am Schulleben Beteiligten der Grundschule Breinig. Es wird regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und durch die Schulkonferenz beschlossen.

17. Anhang

17.1 Selbstauskunftserklärung
17.2 Verfahrensablauf: Intervention bei sexuellem Übergriff innerhalb der Schule
17.3 Verfahrensablauf: Intervention bei sexuellem Übergriff außerhalb der Schule
17.4 Dokumentationsformular- Beobachtung/Vermutung sexueller Gewalt
17.5 Kurze Checkliste: Cybermobbing

Offene Ganztagsgrundschule Breinig, Stolberg (Rhld.)

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

Selbstauskunftserklärung

für kurzfristig eingesetzte Praktikant*innen und ehrenamtlich Mitarbeitende im Sinne von § 72a Abs. 1 SGB VIII

Hiermit erkläre ich,

Name, Vorname Geburtsdatum

Adresse

dass ich **zu keiner Zeit** (in Deutschland oder in einem anderen Land) zu einem Straftatbestand in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gemäß **von § 72a Abs. 1 SGB VIII**, bzw. einer im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) inhaltlich entsprechende Straftat, rechtskräftig verurteilt wurde oder eine solche Tat begangen habe.

Darüber hinaus erkläre ich, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Ermittlungsverfahren wegen eines solchen Straftatbestandes gegen mich anhängig ist.

Für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren während meiner Tätigkeit an der Schule eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Schulleitung mitzuteilen.

Ort, Datum Unterschrift

Offene Ganztagsgrundschule Breinig, Stolberg (Rhld.)

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

Anlage zur Selbstauskunft - Auflistung der Straftatbestände (Stand 2023)

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (vgl. § 171 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (vgl. § 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (vgl. § 174a StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (vgl. § 174b StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (vgl. § 174c StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (vgl. § 176 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (vgl. § 176a StGB)
- Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (vgl.§ 176b StGB)
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (vgl. § 176c StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (vgl. § 176d StGB)
- Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern (vgl. § 176e StGB)
- Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (vgl. § 177 StGB)
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (vgl. 178 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (vgl. § 180 StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (vgl. § 180a StGB)
- Zuhälterei (vgl. 181a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (vgl. § 182 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (vgl. § 183 StGB)
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB)
- Verbreitung pornographischer Inhalte (vgl. § 184 StGB)
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte (vgl. § 184a StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (vgl. § 184b StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte (vgl. § 184c StGB)

- Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen (vgl. § 184e StGB)
- Ausübung der verbotenen Prostitution (vgl. § 184f StGB)
- Jugendgefährdende Prostitution (vgl. § 184g StGB)
- Sexuelle Belästigung (vgl. § 184i StGB)
- Straftaten aus Gruppen (vgl. § 184j StGB)
- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (vgl. § 184k StGB)
- Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (vgl. § 184l StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (vgl. § 201a Abs. 3 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (vgl. § 225 StGB)
- Tatbestände des Menschenhandels (vgl. § 232 bis 233a StGB)
- Menschenraub (vgl. § 234 StGB)
- Entziehung Minderjähriger (vgl. § 235 StGB)
- Kinderhandel (vgl. 236 StGB)

Offene Ganztagsgrundschule Breinig, Stolberg (Rhld.)

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

Verfahrensablauf
Intervention bei sexuellem Übergriff
innerhalb der
Grundschule Breinig

Kolleg*in beobachtet/befürchtet Situation
oder
Schüler*in vertraut sich einer Lehrkraft/OGS Kraft an

↓

Kolleg*in dokumentiet Situation
(Fakten, Datum, Uhrzeit, ggf. Ort und beteiligte Personen- keine Vermutungen

↓

^

Unverzügliche Information an die Schulleitung

↓

Die Schulleitung…..
- Berät sich mit Stellvertretung und/oder gegebenenfalls dem Krisenteam der Schule
- Führt Gespräch mit Schüler*in und Erziehungsberechtigten, sollten diese nicht in den Verdacht involviert sein
- Führt Gespräche mit beschuldigter Lehrkraft/OGS-Kraft/Mitarbeiter*in
- Ereignisse und Gespräche werden dokumentiert (Aktennotizen und Gesprächsprotokolle)

Bei schulinternen Verdachtsfällen ist das Hinzuziehen externer Kooperationspartner obligatorisch!
Gesprcähsbegleitung, Gesprächsabfolge, weiteren Umgang mit Betroffenen klären

Bei zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts:
Information an die Erziehungsberechtigten des Kindes durch die SL

Rehabilition der beschuldigten Lehrkraft/OGS Kraft
Möglichkeit der Rehabiilitation je nach Sachlage
bei Eltern der Schule: möglicherweise durch Elternbrief der Schulleitung an alle
Im Kollegium: möglicherweise durch externe Superversion z.B. des schulpsychologischen Dienst mit dem Kollegium oder auch durch Information durch SL/Krisenteam

Bei nicht zweifelsfrei ausgeräumten Verdacht:
- Sofortige Infortmation der Schulaufsicht
- Bei (nicht)-pädagogischen Personal anderer Träger: Information an den jeweiligen Träger (z:B. AWO, Stadt etc.)
- In der Dokumentation Träger aufführen mit Ansprechpartner
- Information Allgemeinen Sozialen Dienstes-Kindeswohlgefährdung Meldung
- Ggf. Strafanzeige
  a) Durch Erziehungsberechtige (Empfehlung)
  b) Durch die Schule in Absprache mit der Schulaufsicht

↓

1. Information der Schulgemeinde nach Abschluss des Verfahrens, wenn nicht bereits über Rehablitationsverfahren geschehen
2. (Mögliche) Information der Presse durch die Pressestelle der Schulaufsicht- nicht durch die SL oder andere

Offene Ganztagsgrundschule Breinig, Stolberg (Rhld.)

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

Verfahrensablauf
Intervention bei sexuellem Übergriff
außerhalb der
Grundschule Breinig

Kolleg*in beobachtet Situation
oder
Schüler*in vertraut sich einer Lehrkraft/OGS Kraft an

↓

Kolleg*in dokumentiet Situation
(Fakten, Datum, Uhrzeit, ggf. Ort und beteiligte Personen- keine Vermutungen

↓

Information an die Schulleitung
Dokumentation

↓

Die Schulleitung:

- **Berät sich mit Stellvertretung und/oder dem Krisenteam der Schule**
- **Führt Gespräch mit Schüler*in und Erziehungsberechtigten, sollten diese nicht in den Verdacht involviert sein**
- **Ggf. Information an die Schulaufsicht**
- **Einschalten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)/Jugendamt, sollten Familienangehörige unter Verdacht stehen- ggf. 8a Meldung nach Rücksprache mit ASD**
- **Ggf. Einschalten des Kommissariats für Prävention und Opferschutz bzw. weiterer Kooperationspartner zur Abstimmung des weiteren Vorgehens**
- **Nach Rücksprache mit den Obigen ggf. Information der örtlichen Polizei und ggf. Anzeige**
- **Alle Ereginisse, Gespräche etc. werden dokumentiert (Aktennotizen, Gesprächsprotokolle)**

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

Dokumentationsformular

bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name der Schule: Grundschule Breinig

Name der dokumentierenden Person und Funktion:_____

Basisdaten:
Name des Kindes: _____
Adresse: _____
Telefonnummer: _____
Geburtsdatum: _____
Klasse: _____
LehrerIn: _____
Datum der Einschätzung:_____
Einschätzung bearbeitet von: _____

Daten zur Familie:
Mutter: _____
Vater: _____
Familienstand: _____
Sorgerecht: _____
Geschwister: _____
Neue Lebenspartner: _____
Sonstige wichtige Personen: _____

Datum der ersten Auffälligkeit: _____

Beobachtungszeitraum (von – bis):

1. Art der Wahrnehmung
☐ Konkrete Beobachtung
☐ Vermutung (wiederholte Auffälligkeiten)

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

2. Sachliche Beschreibung der Beobachtungen

(Was wurde wann, wo, wie beobachtet oder geäußert? Keine Bewertungen oder Deutungen)

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

3. Veränderungen im Verhalten des Kindes
(z. B. Rückzug, Aggressivität, Leistungsabfall, Angst)

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

4. Einige Fragen zu den familiären Bedingungen:

Zeigen sich die Eltern in der Zusammenarbeit kooperativ und aktiv?

Zeigen die Eltern eine Problemeinsicht und nehmen Lösungsvorschläge an?

_____

Haben Sie eigene Lösungsvorschläge?

_____

Gibt es Besonderheiten in der Familie? (kulturelle Herkunft, Arbeitslosigkeit, SPFH)

_____

Welche familiären Ressourcen sind bekannt?

---

5. Aussagen des Kindes (wörtlich, wenn möglich)

_____
_____
_____
_____
_____
_____

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

6. Eigene Einschätzung

☐ einmalige Auffälligkeit
☐ wiederholte Auffälligkeiten
☐ zunehmende Besorgnis

7. Bisherige Maßnahmen

☐ Gespräch mit dem Kind
☐ Austausch im Kollegium
☐ Information der Schulleitung
☐ Weiterbeobachtung vereinbart

Maßnahmen:

1. Gespräch am :_____mit : _____

   Vereinbarungen :

   _____
   _____
   _____
   _____
   _____
   _____
   _____

2. Gespräch am :_____mit : _____

   Vereinbarungen :

   _____
   _____
   _____
   _____
   _____
   _____

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

_____

_____

3. Gespräch am :_____mit : _____

   Vereinbarungen :

   _____

   _____

   _____

   _____

   _____

   _____

   _____

Hausbesuch am: _____ mit _____

Vereinbarungen :

_____

_____

_____

_____

_____

_____

8. Information an das Jugendamt am : _____

SachbearbeiterIn: _____

Telefonnummer: _____

Eltern wurden über die Einbeziehung des Jugendamtes informiert:_____

Schweigepflichtsentbindung der Eltern liegt vor : _____ nicht vor:_____

Maßnahme des Jugendamtes:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

9. Vereinbarte nächste Schritte

_____

_____

_____

_____

_____

Datum:_____

Unterschrift:_____

Offene Ganztagsgrundschule Breinig, Stolberg (Rhld.)

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

Kurze Checkliste: Cybermobbing

Hinweise erkennen:

- Auffälliges Verhalten, Rückzug, Angst oder Gereiztheit
- Leistungsabfall oder Schulvermeidung
- Hinweise von Mitschülerinnen und Mitschülern
- Belastende Aussagen zum Online-Geschehen

Erste Schritte:
- Ruhe bewahren und das Kind ernst nehmen
- Zuhören, glauben, entlasten
- Keine Schuldzuweisungen
- Beweise sichern (Screenshots, Chats)

Einordnung:
- Einmaliger Konflikt oder wiederholtes Mobbing?
- Machtgefälle erkennbar?
- Auswirkungen auf das Wohlbefinden?

Weiteres Vorgehen:
- Klassenlehrkraft informieren
- Schulleitung bei schwerwiegenden Fällen einbeziehen
- Eltern informieren, wenn Schutz erforderlich ist

Prävention im Unterricht:
- Klassenregeln für digitale Kommunikation
- Cybermobbing thematisieren
- Zivilcourage

Offene Ganztagsgrundschule Breinig, Stolberg (Rhld.)

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

Offene Ganztagsgrundschule Breinig, Stolberg (Rhld.)

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

Offene Ganztagsgrundschule Breinig, Stolberg (Rhld.)

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de

Offene Ganztagsgrundschule Breinig, Stolberg (Rhld.)

52223 Stolberg, den 20.01.2026
Stefanstraße 32
Tel.: 02402-30420
Fax: 02402-36681
Email: ggsbreinig@t-online.de
Homepage: www.oggsbreinig.de